



Begriffe in der Berufsbildung der kantonalen Verwaltung BL

I. Ausgangslage

Seit dem 1.1.2004 gilt das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) sowie die neue Verordnung über die Berufsbildung (BBV). In diesem Zusammenhang werden alle „Reglemente“ einer Revision durch die Berufsverbände (neu OdA = Organisation der Arbeitswelt) vollzogen. Unter anderem werden auch Dokumente, wie z.B. der Lehrvertrag, oder Hilfsmittel zur Ausbildung, Merkblätter, Wegweiser, Handbuch für Berufsbildner/innen einer Neuauflage unterzogen. Zudem gibt es neue Begriffe in der Berufsbildung.

II. Ziele der Begriffsklärung:

In der kantonalen Verwaltung werden zum Teil unterschiedliche Begriffe für eine gleiche Funktion in der betrieblichen Berufsbildung gebraucht. Hinzu kommen neue Begrifflichkeiten aufgrund des nBBG. Nun soll eine einheitliche Begriffsverwendung erzielt werden. Diese Begriffe sind an alle in der Berufsbildung beteiligten Personen zu kommunizieren und in sowohl in schriftlicher oder als auch in auch mündlicher Kommunikation anzuwenden.

III. Begriffserklärungen:

Lernende:

Als lernende Person gilt, wer die obligatorische Schulzeit beendet hat und aufgrund eines Lehrvertrags einen Beruf erlernt, der in einer Verordnung über die berufliche Grundbildung geregelt ist.

Berufsbildungsverantwortliche/BerufsbildnerInnen:

Im nBBG werden nur BerufsbildnerInnen erwähnt. Das Gesetz macht keine weitere Unterscheidung. Die Kommission Berufsbildung hat entschieden, eine Differenzierung bei diesen gesetzlich genannten BerufsbildnerInnen vorzunehmen, da es unterschiedliche Verantwortlichkeiten innerhalb dieser Gruppe gibt.

Die **Berufsbildungsverantwortlichen (bisher LehrmeisterInnen)**, sind für ein oder mehrere Ausbildungsberufe verantwortlich. Es sind die im Lehrbetrieb bezeichneten Personen, die auf dem Lehrvertrag aufgeführt werden. Sie verfügen über

- eine ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis in dem Gebiet, in dem sie ausbilden, oder über eine gleichwertige Qualifikation
- mindestens zwei Jahre Berufserfahrung
- eine angemessene pädagogische und methodisch-didaktische Fähigkeiten. Diese eigenen sie sich in speziellen Kursen (bisher Lehrmeisterkurs) im Umfang von 40 Kursstunden an. Möglich ist auch eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 100 Lernstunden.

Berufsbildungsverantwortliche können auch Fachpersonen als **BerufsbildnerInnen** (= ehemals Praxisbildner/innen) des Betriebs beauftragen, den Lernenden einen Teil der beruflichen Praxis zu vermitteln. BerufsbildnerInnen verfügen über eine abgeschlossene drei- bis vierjährige berufliche Grundbildung des entsprechenden Berufs.

Beide Personengruppen zusammen, Berufsbildungsverantwortliche und BerufsbildnerInnen, vermitteln den Lernenden den praktischen Teil der beruflichen Grundbildung im Lehrbetrieb oder stellen die Vermittlung sicher. Dabei stützen sie sich auf den Bildungsplan der jeweiligen Verordnung über die berufliche Grundbildung.

Anstellungsbehörde:

Die Anstellungsbehörde (Lehrbetrieb) bildet den Lernenden in bestimmten Berufen aus. Er ist für sie Lernort für die praktische Ausbildung, während in der Berufsfachschule die theoretischen Grundlagen des Berufs vermittelt werden.

Damit Lernende ausgebildet werden dürfen, haben nicht nur die Berufsbildungsverantwortlichen die erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Auch der Betrieb muss bezüglich Organisation und Einrichtung geeignet sein. Kriterien, die ein Betrieb erfüllen muss, um lernende Personen auszubilden, finden sich in der Verordnung über die berufliche Grundbildung des jeweiligen Berufs. Bezüglich der notwendigen Betriebseinrichtung haben einige Berufsverbände Einrichtungslisten erstellt, die Lehrbetrieben und der Aufsicht als Richtlinien dienen.

Berufsfachschule:

Die Berufsfachschule hat einen eigenständigen Bildungsauftrag. Im berufskundlichen Unterricht wird vor allem der theoretische Teil des zu erlernenden Berufs vermittelt. Im allgemein bildenden Unterricht werden Inhalte thematisiert, die die Entfaltung der Persönlichkeit sowie die Bildung eigenständiger Meinungen fördern.

Die Berufsfachschulen bieten zudem Stütz- und Freikurse für Lernende an. Sie können auch Angebote der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung bereitstellen.

Bildungsbewilligung:

Lehrbetriebe müssen als Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis über eine kantonale Bildungsbewilligung verfügen. Damit soll sichergestellt werden, dass die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Vermittlung der Bildung in beruflicher Praxis tatsächlich gegeben sind.

Die kantonale Behörde überprüft, ob die verantwortlichen Berufsbildungsverantwortlichen und die BerufsbildnerInnen im Lehrbetrieb gegenwärtig sind. Ebenso kontrolliert sie, ob die Berufsbildungsverantwortlichen und BerufsbildnerInnen über die qualifizierte fachliche Bildung verfügen (festgelegt in der Verordnung über die berufliche Grundbildung) und den berufspädagogischen Hintergrund aufweisen.

Zudem muss der Lehrbetrieb nachweisen, dass er standardgemäss eingerichtet ist und die für den Lehrberuf vorgesehenen Bildungsinhalte vermitteln kann. Erst nach Erhalt der Bildungsbewilligung kann ein Lehrvertrag genehmigt werden.

Berufliche Grundbildung:

Die berufliche Grundbildung ermöglicht den Jugendlichen den Einstieg in die Arbeitswelt und ist Basis für lebenslanges Lernen. Ungefähr zwei Drittel der Jugendlichen absolvieren nach der obligatorischen Schulzeit eine berufliche Grundbildung. Ihnen stehen folgende Wege offen:

Eine drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (**EFZ**) dient der Vermittlung der Qualifikationen zur Ausübung eines bestimmten Berufs und bietet Zugang zur höheren Berufsbildung.

Eine zweijährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (**EBA**) ermöglicht vorwiegend schulisch Schwächeren einen anerkannten Abschluss mit einem eigenständigen Bildungsprofil. Sie gewährt den Zugang zu einer drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis.

Eine eidgenössische Berufsmaturität (BM) ergänzt die berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis mit einer erweiterten Allgemeinbildung. Die erweiterte Allgemeinbildung kann während der Dauer der beruflichen Grundbildung - aber auch danach erworben werden. Die eidgenössische Berufsmaturität ermöglicht den direkten Zugang zu den Fachhochschulen.

Verordnung über die berufliche Grundbildung:

Die Verordnungen über die berufliche Grundbildung beschränken sich auf rechtlich relevante Inhalte des Lehrberufs. Sie definieren die Kernelemente des Lehrberufs, die Anforderungen an die BerufsbildnerInnen, die Höchstzahl der Lernenden, das Qualifikationsverfahren, etc.

Der Bildungsplan wird als Teil der Verordnung über die berufliche Grundbildung betrachtet. Er ist das pädagogische Konzept der beruflichen Grundbildung.

Die bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsreglemente werden in einer längeren Übergangsfrist in Verordnungen über die berufliche Grundbildung umgewandelt. Verordnungen werden gemeinsam von Bund, Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt erarbeitet. Verantwortlich für die Inhalte sind die jeweiligen Organisationen der Arbeitswelt. Das BBT überprüft den Entwurf auf dessen Stimmigkeit, führt eine Vernehmlassung bei den Verbundpartnern durch und setzt schliesslich die Verordnung über die berufliche Grundbildung in Kraft.

IV. Folgende Begriffe sind in der Kantonalen Verwaltung verbindlich*:

Kommission für Berufsbildung

setzt sich zusammen aus:

- Kantonale Berufsbildungsbeauftragte
- Kommissionsmitgliedern aus Direktionen

Der/die Verantwortliche für die gesamte betriebliche Berufsbildung in einer Direktion:

Koordinator/in Berufsbildung (ist identisch mit dem Kommissionsmitglied)

Der/die Verantwortliche für einen Ausbildungsberuf oder mehrere Ausbildungsberufe in einer Dienststelle oder in einem Verbund:

Berufsbildungsverantwortliche/r

Der/die Verantwortliche für die Ausbildung/Unterweisung in der Praxis:

Berufsbildner/in

Als Überbegriff für alle im Berufsbildungswesen verantwortliche Personen:

Berufsbildungsfachpersonen

Beilage: Organigramm Berufsbildungswesen

BN, 17.11.2008

*sie können von den Begriffen in den Gesetzestexten abweichen